



ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUM GEWERBE UNTERNEHMENSBERATUNG

Informationsleitfaden

ALLGEMEINES

Dieser Leitfaden stellt eine Hilfestellung für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlangung der Gewerbeberechtigung Unternehmensberatung dar.

1. Befähigungsnachweis

Unternehmensberatung ist ein **reglementiertes Gewerbe** (§ 94 Z 74 GewO). Ihre Ausübung bedarf eines **Nachweises der erforderlichen fachlichen Befähigung** (§ 16 Abs. 1 GewO).

Die **Unternehmensberatungs-Verordnung** (www.ris.bka.gv.at) legt dabei fest, durch welche Belege die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation erfüllt wird (§ 18 GewO).

2. Individuelle Befähigung

Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, kann die **Bezirksverwaltungsbehörde** darüber hinaus das Vorliegen einer **individuellen Befähigung** feststellen, wenn durch die beigebrachten **Beweismittel** die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Die Behörde kann das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der **Beschränkung auf Teiltätigkeiten der Unternehmensberatung** aussprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt (§ 19 GewO).

BERUFSBILD DES FACHVERBANDS UBIT

Diese einzelnen Teiltätigkeitsfelder der Unternehmensberatung ergeben sich auch aus dem **Berufsbild des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT)**.

Im Berufsbild wird festgehalten, dass die Leistung der Unternehmensberatung in der Schaffung von Nutzen für Unternehmen, Betriebe und Organisationen liegt. Dies geschieht durch betriebswirtschaftlich-organisatorische Beratung sowie Unterstützung bei der Entwicklung des Unternehmens in wirtschaftlichen, kommunikativen, technischen und administrativen Bereichen. Ziele sind die Vermehrung und Wahrung von Chancen, die Aufarbeitung und Vermeidung von Risiken sowie die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen.

Neben ihrem Fachwissen benötigen die Unternehmensberater:innen Methoden-Know-how und soziale Kompetenz. Dazu zählt insbesondere auch Veränderungskompetenz. Dieses Zusammenspiel von Kompetenzen bildet die Basis eines erfolgreichen Beratungsprozesses zum Nutzen der Klient:innenorganisation.

ZUGANG GEWERBE UNTERNEHMENSBERATUNG

1. Zugangsverordnung für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung

Die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung stellen die für diesen Beruf notwendigen Grundvoraussetzungen sicher. Unabhängig von der jeweiligen Spezialisierung werden folgende **Kernkompetenzen** verlangt:

- fundiertes betriebswirtschaftliches Wissen
- ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse
- das entsprechende Beratungs-Know-how (Analyse- und Diagnosefähigkeiten, Beratungstechniken, Prozesssteuerungsfähigkeiten etc.)

Dieser Nachweis kann entweder durch eine Befähigungsprüfung (lit a.) oder durch eine berufseinschlägige Vorpraxis und ggf. Ausbildung (lit b.) erbracht werden:



a) Befähigungsprüfung als „staatlich geprüfte:r Unternehmensberater:in“

Die Meisterprüfungsstelle Niederösterreich bietet österreichweit die Befähigungsprüfung Unternehmensberatung an. Die Befähigungsprüfung besteht aus 2 Modulen. Nach positiver Ablegung beider Module wird ein Befähigungsprüfungszeugnis ausgestellt: www.pruefungen-noe.at

Die UBIT-Akademie incite unterstützt interessierte Gründer:innen bei der Prüfung und bietet einen Vorbereitungskurs für die Befähigungsprüfung Unternehmensberatung an: www.incite.at

b) Berufseinschlägige Vorpraxis und ggf. Ausbildung

Die Kompetenzen können z.B. mit einer berufseinschlägigen Vorpraxis und ggf. Ausbildung nachgewiesen werden:

- mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
- einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in Verbindung mit einem fachlich einschlägigen Studium, etc.

Unter **fachlich einschlägiger Tätigkeit** sind insbesondere Tätigkeiten

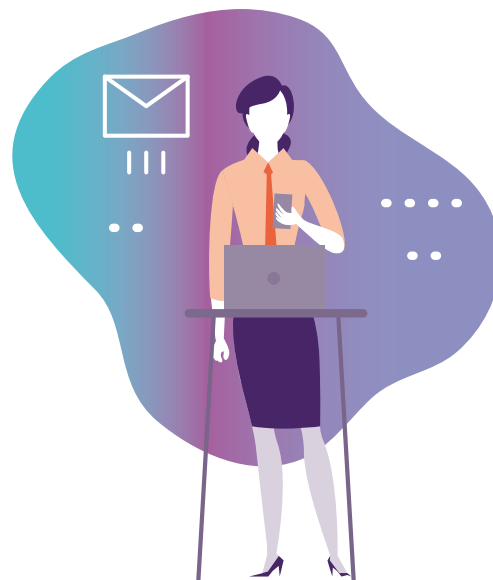
- im Gewerbe der Unternehmensberatung
- in der Leitung von Unternehmen
- im leitenden Management
- als Wirtschaftstreuhand:in

zu verstehen, welche die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben.

2. Individuelle Befähigung – Möglichkeit der Einschränkungen

Werden die generellen Zugangsvoraussetzungen laut Unternehmensberatungsverordnung nicht erfüllt, kann um Feststellung der individuellen Befähigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesucht werden. Die Befähigung leitet sich aus der individuellen Befähigung gemäß § 19 Gewerbeordnung ab.

Fehlen grundlegende wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, können diese z.B. durch eine Weiterbildung in der UBIT-Akademie incite des Fachverbandes UBIT oder einer anderen Ausbildungseinrichtung nachgeholt werden.



3. Welche Möglichkeiten von Einschränkungen kommen in der Praxis vor?

Eingeschränkte Befähigungen können – mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen – nur für komplette Beratungsfelder erteilt werden. Eine Einschränkung auf Branchen ist nicht möglich.

Beratungsfelder laut Berufsbild:

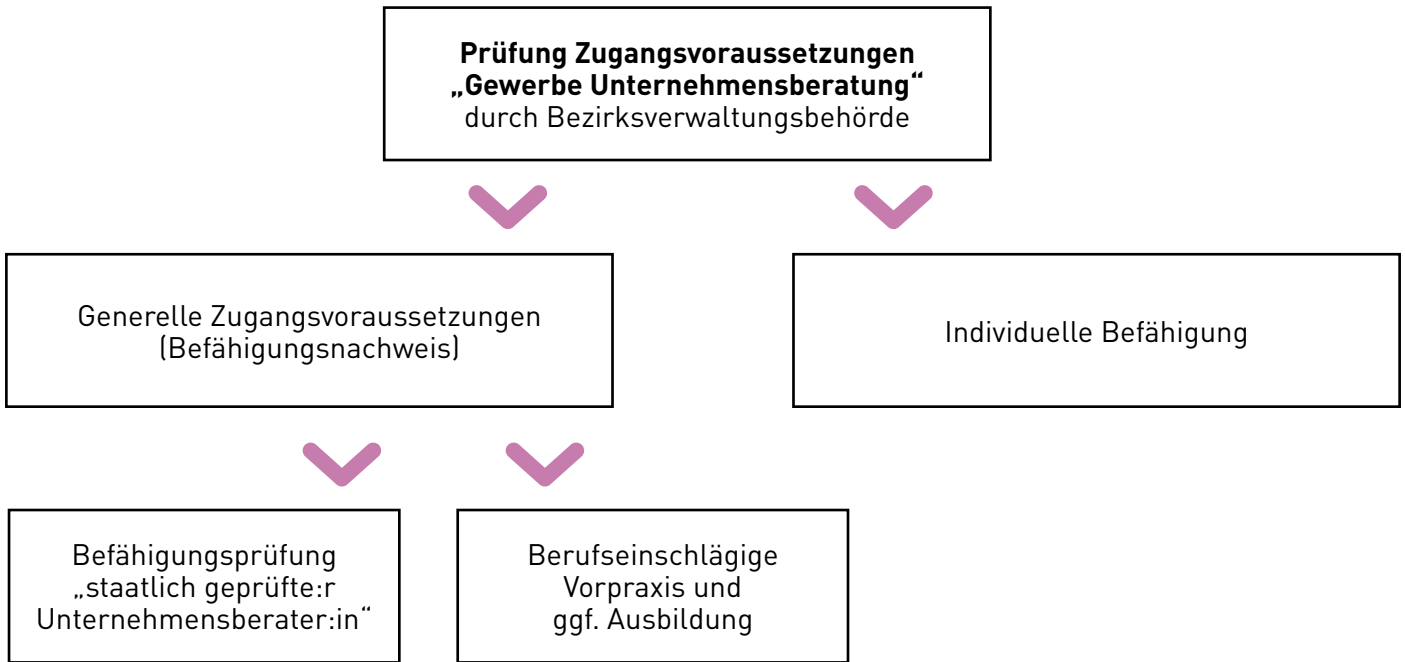
- Strategische Unternehmensführung
- Operative Unternehmensführung
- Betriebswirtschaftliche Belange
- Finanz- und Rechnungswesen
- Personalwesen
- Marketing und Vertrieb
- Unternehmensorganisation
- Supply Chain Management
- Technik / Technologie*
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement
- Wirtschaftsmediation

**Beim Bereich „Technik / Technologie“ ist zu beachten, dass der betriebswirtschaftlich-organisatorische Schwerpunkt der Beratung erhalten bleibt und nicht in den Tätigkeitsbereich anderer reglementierter Gewerbe eingegriffen wird, wie insbesondere beim Tätigkeitsfeld der Technik/Technologie in den Tätigkeitsbereich der Ingenieur:innenbüros, Bauträger:innen, Baumeister:innen und Planungsbüros.*

Klarstellung:

Die eingeschränkte Befähigung für ein Beratungsfeld führt auch nach dreijähriger Praxis **nicht** zu einer uneingeschränkten Befähigung!

PROZESS-ÜBERSICHT



Details zur individuellen Befähigung:

- Zur Beurteilung der individuellen Befähigung überprüft die Bezirksverwaltungsbehörde anhand von individuell beigebrachten Beweismitteln wie Zeugnissen, Bestätigungen, Gutachten etc., ob der Anmeldungswerber oder die Anmeldungswerberin mit seinen/ihren individuellen Qualifikationen in der Lage ist, den Befähigungsnachweis zu erbringen.
- Beispielsweise kann bei Bedarf ein Gutachten – unter anderem von der zuständigen Fachgruppe einer Landes-Wirtschaftskammer – angefordert werden. Das Prüfergebnis (also ob die Belege geeignet oder nicht geeignet sind, die erforderliche fachliche Befähigung nachzuweisen) hat die Kammerorganisation ggf. in ihrem Fachgutachten festzuhalten und das Vorliegen der Befähigung – aus ihrer Sicht – für das jeweilige Gewerbe zu bejahen oder zu verneinen.
- Für die Berufsgruppe Unternehmensberatung steht die Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT im jeweiligen Bundesland für Expertisen und Ausstellung von Fachgutachten zur Verfügung.
- Dieses Fachgutachten kann auch von Gründer:innen vor der Gewerbebeanmeldung in Anspruch genommen werden.
- Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde bei ihrer Beurteilung das Vorliegen der individuellen Befähigung fest, erfolgt die Eintragung in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA).

EXKURS:

Kriterienkatalog für eine einheitliche Interpretation der fachlich einschlägigen Tätigkeit

Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit sind Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhand:in zu verstehen, die folgende Aufgaben gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben und diese Kriterien erfüllen:

- Nachweis einer leitenden Funktion und der Wahrnehmung von unternehmensberatungsadäquaten Aufgaben
- umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes
- Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention
- Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt
- mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit, aus der sich das Vorliegen von fundierten betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen, ausreichenden wirtschaftsrechtlichen Kenntnissen und entsprechendes Berater:innen-Know-how ableiten lässt

Auslegungshilfe

Merkmale, die für das Vorliegen der Voraussetzungen sprechen, sind in Gesamtbetrachtung zum obigen Kriterienkatalog zu sehen:

- Vorliegen von beratungsrelevanten Fähigkeiten, wie z.B. Analyse- und Diagnosevermögen, Beratungstechniken, Prozesssteuerungsfähigkeit etc.
- Umsatzverantwortung
- Mitarbeiter:innenverantwortung
- Verantwortung über einen eigenständigen und wesentlichen Bereich im Unternehmen
- Funktion als Vorstand:in, Geschäftsführer:in, Prokurist:in oder bei großen Betrieben (Konzernen) Abteilungsleitung mit eigenständigem umfassenden Verantwortungsbereich
- maßgebliche Projektverantwortung – finanziell, Personal etc. (z.B.: Großprojekte, die jemand für einen Konzern im Ausland durchführt)
- umfassende Beratungstätigkeiten im Bereich der Unternehmensberatung
- Vorliegen einschlägiger Aufgaben: z.B. Tätigkeit im Controlling, in der Strategischen Beratung etc., nicht jedoch bei Veranstaltungsorganisation, Studiererstellung
- maßgeblicher Einfluss zur Lenkung und Steuerung des Unternehmens in einem größeren Unternehmen
- Leitung großer Teilbereiche eines Unternehmens mit mehreren Mitarbeiter:innen
- Aufbau von Abteilungen oder Filialen im In- und Ausland

Sonderfall Kleinstunternehmen:

In der Regel ist davon auszugehen, dass bei einer Tätigkeit in einem Kleinstunternehmen außerhalb der Unternehmensberatung die notwendige Schwelle der unternehmensberatungsadäquaten Aufgaben **nicht** erreicht wird.

KONTAKTSTELLEN FÜR UNTERNEHMENSBERATUNG:

Fachgruppe UBIT BURGENLAND:

Robert Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
T: +43 5-90907-3720
Email: ubit@wkbgl.at
Internet: <https://wko.at/bgl/ubit>

Fachgruppe UBIT WIEN:

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien
T: +43 1 51450-3600
Email: ubit@wkw.at
Internet: <https://www.ubit.at/wien>

Fachgruppe UBIT NIEDERÖSTERREICH:

Wirtschaftskammer-Platz 1
3100 St. Pölten
T: +43 2742 851 18701
Email: ubit@wknoe.at
Internet: <https://www.ubit.at/noe>

Fachgruppe UBIT KÄRNTEN:

Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
T: +43 5-90904-760
Email: ic@wkk.or.at
Internet: <https://www.ubit-kaernten.at>

Fachgruppe UBIT SALZBURG:

Julius Raab Platz 1
5027 Salzburg
T: +43 662/8888-636
Email: ubit@wks.at
Internet: <https://ubitsalzburg.at/>

Fachgruppe UBIT OBERÖSTERREICH:

Hessenplatz 3
4020 Linz
T: +43 5-90909-4712
Email: ubit@wkoee.at
Internet: <https://www.ubit.or.at>

Fachgruppe UBIT TIROL:

Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck
T: +43 5-90905-1263
Email: ubit@wktiro.at
Internet: <https://www.wko.at/tirol/ubit>

Fachgruppe UBIT STEIERMARK:

Körblergasse 111-113
8010 Graz
T: +43 316 601 444
Email: office@ubit-stmk.at
Internet: <https://www.ubit-stmk.at>



Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Fachgruppe UBIT VORARLBERG:

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T: +43 5522/305-259
Email: ubit@wkv.at
Internet: <https://www.ubit.at/vorarlberg>

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | T: +43590900-3540 | Email: ubit@wko.at | Internet: <https://www.ubit.at>
Druck: gugler*, 3390 Melk/Donau | Stand: 1. Auflage, Oktober 2023 | Layout: designag.at, 1060 Wien



Sicher. Kreislauffähig.
Klimafreundlich.
C2C Certified® SILBER by gugler*
drucksinn.at



UW-Nr. 609



klimafreundlich gedruckt



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C005108